

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken



Ländliche Entwicklung in Bayern

**Umsetzung von Kernwegen in der
Ländlichen Entwicklung**

Michael Ertel

21.09.2020



Fördermittelgeber:

Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Mittelfranken:

- öffentliche Feld- und Waldwegen mit 3,5 m Breite
- GV-Straßen bei Ausbau mit max. 4,0 m Breite:
10 % Eigenbeteiligung der Gemeinden,
vom Rest nur Ausbaurkosten für 3,5 m Breite förderfähig,
verbleibende Restkosten zu 100 % Gemeinde-Anteil

Regierung von Mittelfranken:

- für GV-Straßen mit mehr als 4,0 m Breite:
prüfen ob Fördermöglichkeiten über
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bzw.
Finanzausgleichsgesetz (FAG) gegeben sind



Voraussetzungen für eine Förderung durch das ALE:

- Die ILE hat das Kernwegenetz-Konzept per Beschluss aufgestellt.
- Das ALE hat das Konzept geprüft und anerkannt.



Förderinstrumente der Ländlichen Entwicklung:

- (Förderung im Rahmen des ELER-Förderprogramms 2014 – 2020) nicht mehr möglich; Nachfolgeprogramm noch nicht absehbar
- Förderung als Infrastrukturmaßnahme mit nationalen Mitteln; nur in Ausnahmefällen
- => Regelfall:
Verfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz („vereinfachtes Verfahren“)

außer Wegebau auch zu berücksichtigen:
 - Artenschutz / Biodiversität / Biotopvernetzung, etc.
 - Wasserrückhalt in der Fläche
- auch möglich als Teilaspekt in einem „Regelverfahren“ (Verfahren nach §§ 1, 4, 37 Flurbereinigungsgesetz)



Förderung von Kernwegen als Infrastrukturmaßnahme:

- **Förderung nach den jeweils aktuellen Richtlinien, z. Zt.:**
- **nur für öffentliche Feld- und Waldwege, nicht für Gemeindeverbindungsstraßen**
- **Bauherr = Gemeinde(n)**
 - **planrechtliche Behandlung (inkl. Ausgleichsmaßnahmen)**
 - **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB)**
 - **Flächenbereitstellung / -erwerb**
- **Vorfinanzierung durch Gemeinde(n)**
- **Wege mit kurzfristigem Handlungsbedarf (Priorität 1):
Regelfördersatz: 75 % (inkl. ILE-Bonus)**
- **Wege mit mittelfristigem Handlungsbedarf (Priorität 2),
nur zum Lückenschluss zwischen Wegen der Priorität 1,
Regelfördersatz: 65 % (inkl. ILE-Bonus)**



Vorteile eines Verfahrens nach § 86 FlurbG für die Gemeinden:

- Bauherr ist i.d.R. die Teilnehmergeinschaft (TG)
- Vorfinanzierung durch die TG
- Verantwortung für die Planung und die Abstimmung mit den TÖB nach § 41 FlurbG liegt bei der TG
- Verhandlungen über die Flächenbereitstellung mit den Grundeigentümern durch die TG
(aber: Klärung der grundsätzlichen Mitwirkungsbereitschaft durch die Gemeinde vor Einleitung des Verfahrens erforderlich)
- Struktur- und Nutzungskartierung (SNK), Landschaftsplanung Phasen 1 - 3 und ggf. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) werden zu 100% gefördert
- Vollzug der eigentumsrechtlichen Regelungen (Vermessung, Grundbuch-Vollzug) im Rahmen des Verfahrens
- Bauabwicklung / Abrechnung können über den Verband für Ländliche Entwicklung (VLE) Mittelfranken erfolgen



Finanzierung der Kernwege in Verfahren nach § 86 FlurbG

- Förderung nach den jeweils aktuellen Richtlinien, z.Zt.:
- Wege mit kurzfristigem Handlungsbedarf (Priorität 1):
Regelfördersatz 75% + 10% ILE-Bonus = 85 %
- Baukosten ca. 350 € / lfm, d.h. ca. 350.000 € / km
Baunebenkosten ca. 20% der Baukosten = ca. 70.000 € / km
- bei ca. 4 bis 6 km pro Verfahren:
Investitionen ca. 1,7 bis 2,5 Mio. € pro Verfahren
Fördermittelbedarf ca. 1,4 bis 2,1 Mio. € pro Verfahren
- 15 % Eigenleistung, i.d.R. Gemeinde(n): ca. 250 bis 375 T€
bei Umsetzung über 3 Jahre => ca. 85 bis 125 T€ pro Jahr
- zzgl. Kosten des Landerwerbs (nicht förderfähig)
- zum Lückenschluss zwischen Wegen der Priorität 1 ggf. auch
Wege mit mittelfristigem Handlungsbedarf (Priorität 2):
Regelfördersatz 65% + 10% ILE-Bonus = 75 %



Rahmenbedingungen für Kernwege-Verfahren nach § 86 FlurbG

- pro Verfahren ca. 4 bis 6 km Wege zusammenfassen, ggf. verteilt auf mehrere Gemeindegebiete
- in erster Linie Wege mit kurzfristigem Handlungsbedarf (Priorität 1)
- Altmühlland A6 (laut Konzept der BBV-LandSiedlung):
ca. 22,6 km Wege der Priorität 1 (ohne GV-Straßen)
=> ca. 4 bis 6 Verfahren notwendig, um alle Wege auszubauen
- Auswahl notwendig von Wegen für das erste Verfahren
- vorbereitende Arbeiten durch die Gemeinde(n) erforderlich
- finanzielle und personelle Ressourcen des ALE beachten
- in der Vormerkliste des Arbeitsprogramms des ALE ist bisher 1 Verfahren für die ILE Altmühlland A6 eingestellt, Anordnung eines Verfahrens voraussichtlich 2024



nächste Schritte zur Förderung über das ALE Mittelfranken:

Gemeindeweise:

- Auswahl der zuerst auszubauenden Wege
- Klärung der Aufbringung von Eigenleistung, Landbedarf und Ausgleichsmaßnahmen
- Klärung der grundsätzlichen Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Grundstückseigentümer
- Mitteilung an ILE-Zweckverband

ILE-Zweckverband:

- Festlegung der zeitlichen Reihenfolge der Maßnahmen
- Mitteilung ans ALE Mittelfranken

Gemeindeweise: Antrag ans ALE

ALE Mittelfranken:

- Aufnahme in Zeitstufe 2 bzw. 3 des Arbeitsprogramms des ALE
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 5 FlurbG
- Vergabe der Struktur- und Nutzungskartierung
- Vorbereitung der Anordnung des Verfahrens



Fragen ?

